

KT-Drucksache Nr. X-0155

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Wahl eines ehrenamtlichen Richters beim Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl eines ehrenamtlichen Richters beim Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2025 wird Herr Martin Fink, Pfullingen, vorgeschlagen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die 5-jährige Amtszeit des ehrenamtlichen Richters am Landessozialgericht Baden-Württemberg, Herr Martin Fink, läuft am 31.12.2020 aus. Das Landessozialgericht bittet um Mitteilung, ob der ehrenamtliche Richter für eine erneute Periode vorgeschlagen wird. Die FWV-Kreistagsfraktion hat erneut Herrn Martin Fink vorgeschlagen. Herr Fink ist wählbar und bereit, die Wahl anzunehmen. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Am 31.12.2020 läuft die 5-jährige Amtszeit des ehrenamtlichen Richters am Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Herr Martin Fink, aus. Dem Präsidenten des Landessozialgerichts obliegt die Berufung der ehrenamtlichen Richter bei dem für den gesamten Landesbereich zuständigen Landessozialgericht (§ 2 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes - AVO SGG), was die Beteiligung aller Landkreise und kreisfreien Städte beinhaltet.
2. Das Landessozialgericht bittet um Mitteilung bis Anfang September 2020, ob der ehrenamtliche Richter für eine erneute Periode vorgeschlagen wird. Das Gesetz nennt als

persönliche Voraussetzungen, dass die vorgeschlagene Person Deutsche ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat; sie soll mindestens 5 Jahre ehrenamtlicher Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein und im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 6 Sozialgerichtsgesetz - SGG - Anlage). Auf die Ausschließungsgründe des § 17 Abs. 1 SGG wird hingewiesen. Außerdem sind Bedienstete des Landkreises für die Mitwirkung in Senaten der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 SGG).

3. Die vorschlagsberechtigte FWV-Kreistagsfraktion hat erneut Herrn Martin Fink vorgeschlagen. Herr Fink, seit 01.01.2016 ehrenamtlicher Richter beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, ist wählbar und bereit, die Wahl anzunehmen. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

§ 35 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 6, § 17 Abs. 1 und 3, § 18 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 35 Abs.1 SGG

(1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.

§ 16 Abs. 1 und 6 SGG

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17 Abs. 1 und 3 SGG

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,
1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.
Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

§ 18 SGG

(1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,
1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch erreicht hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.